

14. Notfallvorsorge und Verteidigung

14.1. Allgemeines

Bei der Landesentwicklung ist auf eine ausreichende Gefahrenabwehr beim Aufbau von Infrastruktur zu achten. Es ist sicherzustellen, dass jeder Einwohner bei Bedarf schnelle und qualifizierte Hilfe durch Kräfte des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes erhält.

Die Erfordernisse des Katastrophenschutzes sowie der zivilen Verteidigung sind mit der angestrebten räumlichen Struktur des Gesamttraumes in Einklang zu bringen. Ehemals militärisch genutzte Liegenschaften sind verstärkt einer zivilen Nutzung zuzuführen.

14.2. Staatliche Notfallvorsorge

Unter staatlicher Notfallvorsorge ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zu Abwehr von Gefahren und Schäden durch Naturgewalten, technisches Versagen, menschliches Fehlverhalten, Terrorismus und militärische Bedrohung zu verstehen. Aufgabenbereiche der staatlichen Notfallvorsorge sind der Brandschutz, der Katastrophenschutz, der Rettungsdienst, die zivile Verteidigung sowie die polizeiliche Gefahrenbekämpfung.

Um eine wirkungsvolle staatliche Notfallvorsorge gewährleisten zu können, ist die komplexe Gestaltung eines zentral geleiteten Hilfesystems zur Steuerung von Einsätzen der Notfallvorsorge vorzuhalten. Voraussetzung für eine umfassende und insbesondere auf die Erfordernisse von Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst abgestimmte Entwicklung bei der Gefahrenabwehr im Kreisgebiet ist die Erarbeitung einer Kreisbeschreibung mit Gefährdungsanalyse.

Hierbei sollten insbesondere für den engeren Verflechtungsraum von Berlin die gegenwärtige Wirksamkeit des Hilfeleistungssystems betrachtet sowie Möglichkeiten des effektiven Zusammenwirkens von Einsatzkräften aufgezeigt werden. Eine kurzfristige Erarbeitung wird durch den Landkreis angestrebt.

Aufgrund einer Gesetzesänderung wurden die integrierten Leitstellen zu Regionalleitstellen zusammengeschlossen. Entsprechend einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Landkreisen Oberhavel, Barnim und Uckermark wird die Regionalleitstelle im Landkreis Barnim betrieben.

Zur Beherrschung von Großschadenslagen oder Katastrophen ist ein Führungssystem zur Kompensation der nun nicht mehr zur Verfügung stehenden Leitstelle zu konzipieren und mittelfristig umzusetzen. Der Verwaltungsstab ist entsprechend zu qualifizieren.

Mit den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, den Feuerwehren und dem THW ist eine enge Zusammenarbeit zu pflegen, um die Eigenverantwortung und Motivation ehrenamtlicher Helfer zu stärken.

14.2.1. Brandschutz

Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung sind im Landkreis Oberhavel die kreisangehörigen Städte, Gemeinden sowie das Amt Gransee und Gemeinden. Deren Vorsorgeleistungen für einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Brandschutz inklusive Hilfeleistung sind den Gefahrenabwehrbedarfsplänen zu entnehmen, die auf einer vollumfänglichen Risikoanalyse und Risikobewertung basieren.

Träger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Hilfeleistung ist der Landkreis. Er unterhält keine eigenen Einheiten. Vielmehr entwickelt der Landkreis aufbauend auf die ermittelten Risiken der Träger des örtlichen Brandschutzes, überörtliche Einsatzstrukturen und Einsatzabläufe. Diese wirken auf der Grundlage der kreislichen Gefahren- und Risikoanalyse als präventive Einsatzorganisation für Gefahrenlagen mit Grundschutz überschreitender Ordnung.

Für den örtlichen und den überörtlichen Brandschutz sind Schutzziele zu entwickeln und ständig zu aktualisieren, deren Ratifizierung in den Gefahrenabwehrbedarfsplänen konkretisiert wird.

Zielsetzung des Landkreises ist eine möglichst gleichrangige Bewertung von einheitlichen Grundschutzparametern. Hier wirkt die Kreisverwaltung durch beratende und anleitende Koordination auf die Erarbeitung der Gefahrenabwehrbedarfspläne.

Der Brandschutz und die Hilfeleistung muss flächendeckend in allen grundlegenden Einsatzarten gewährleistet sein. Grundsätzliche Einsatzarten sind:

- Brandbekämpfung (in Siedlungen und Gewerbe)
- Brandbekämpfung (Wald- und Flächenbrände)
- Hilfeleistung - Verkehr (öffentlicher Straßenverkehr, Bahn, Wasser)
- Hilfeleistung - atomare, biologische und chemische Gefahren (Land und Wasser)

Weitere Einsatzarten sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgestellt und sollen hier nicht weiter benannt sein.

Dazu sind personelle und technische Voraussetzungen in unterschiedlicher Leistungsfähigkeit an die Bedingungen der Infrastruktur des Kreisgebietes anzupassen. Der Landkreis erfüllt diesbezüglich das Landeskonzept „Stützpunktfeuerwehren“. Ausgewählte strategisch günstige und demographisch leistungsfähige Feuerwehreinheiten sind in der Lage, neben der Grundschutzabsicherung auch Aufgaben bei umfassenderen Schadensereignissen über den örtlichen Einsatzbereich hinaus zu erfüllen. Für diese organisatorische Vorsorge trägt der Landkreis entscheidende Verantwortung. Die optimierte Dislozierung von schwerem Gerät und Großtechnik schafft die Voraussetzung für effektive Gegenmaßnahmen bei Großschadensereignissen und Katastrophen.

Der Landkreis wirkt im Rahmen der Brandschutz- und Hilfeleistungsvorsorge Kompetenz gebend. Hier sind im verstärkten Maße modernes technisches Gerät, neueste Verfahrensabläufe und Organisations- sowie Störungsbetrachtungen zu analysieren und umsetzbar zu vermitteln. Dazu werden vorrangig Stellungnahmen zu Investitionsvorhaben der Träger des Brandschutzes und privater Maßnahmeträger erarbeitet, Ausbildungskonzepte aktualisiert, Maßnahmen zur Unfallverhütung angewiesen und Kosten- / Leistungsbetrachtungen geführt.

Die fortschreitende notwendige technische Entwicklung zieht einen stetig steigenden Wartungs- und Prüfbedarf nach sich. Hier hat der Landkreis im Rahmen der Anleitung der Gerätenutzer eine Vereinheitlichung in Produkt- und Herstellerspezifikation anzustreben, die den Umfang an Prüfgeräten und die Qualifikation (Sach- und Fachkundenachweise) der Mitarbeiter in einem vertretbaren Rahmen hält.

Schwerpunkte der Entwicklung

- bedarfsgerechte Dislozierung von Schwerpunktaufgaben und Förderung der Stützpunktbildung für einzelne oder mehrere Einsatzarten,
- Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes zur Gewährleistung der personellen Verfügbarkeit,
- Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Brandschutzträger untereinander sowie der Brandschutzträger mit den BOS und privaten / juristischen Gesellschaften und Personen,
- Entwicklung und Vervollkommnung langfristig tragbarer Konzepte für einen geräte- und verfahrenstechnischen Ausgleich zur demographischen Entwicklung im Landkreis,
- Ausbildung auf hohem Niveau in kreislich zentralisierter Organisation,
- umfassende bedarfsgerechte Wartung und Prüfung der technischen Ausrüstungen in kreislich zentralisierter Einrichtung,

- weitestgehende Vereinheitlichung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten zur Gewährleistung der Kompatibilität bei Einsatzmaßnahmen in nachbarschaftlicher und überörtlicher Hilfe,
- Förderung der nachbarschaftlichen Hilfe der Träger des örtlichen Brandschutzes zur Sicherung des Grundschutzes.

14.2.2. Rettungsdienst

Träger des Rettungsdienstes ist der Landkreis. Entsprechend § 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Brandenburg vom 14.07.2008 (BbgRettG) haben die Träger des Rettungsdienstes Rettungsdienstbereichspläne zu erstellen, in denen die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen und der Notarztstandorte, die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge für jede Rettungswache und jeden Notarztstandort sowie die personelle Besetzung und sächliche Ausstattung der Rettungswachen und der Notarztstandorte geregelt sind.

Durch die Träger des Rettungsdienstes sind die Rettungswachen so zu errichten, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in 95 % aller Fälle pro Jahr innerhalb von 15 Minuten erreicht wird (Hilfsfrist).

Der Rettungsdienstbereichsplan ist die verbindliche Arbeitsgrundlage für die Durchführung des Rettungsdienstes. Bei Großschadensereignissen bzw. beim gleichzeitigen Auftreten von Notfällen an verschiedenen Stellen eines Rettungswachensversorgungsbereiches werden Kräfte anderer Rettungswachen über die Leitstelle zugewiesen. Entsprechend den veränderten Bedingungen durch Bevölkerungsentwicklung und neuer Verkehrsführung (B 96) ist der Rettungsdienstbereichsplan fortzuschreiben.

Neue Erkenntnisse über ein effizienteres Wirken des Rettungsdienstes bei Großschadensereignissen und Katastrophen sind laufend umzusetzen.

Für den Geltungsbereich dieser Kreientwicklungskonzeption wird näher festgelegt:

- ständige Verringerung des Zeitaufwandes von der Alarmierung der Rettungskräfte bis zum Eintreffen am Notfallort;
- Gewährleistung eines einheitlichen Ausbildungsstandes des Personals der Rettungswachen bei gleichzeitiger Sicherung eines modernen Technikbestandes, insbesondere in der Kommunikation;
- Umsetzen der Kosten-Leistungs-Rechnung und Gewährleistung einer wirtschaftlichen Betreuung des Rettungsdienstes;
- Aufbau eines Qualitätsmanagements Rettungsdienst.

14.2.3. Katastrophenschutz

Die untere Katastrophenschutzbehörde ist der Landkreis.

Der Katastrophenschutz stellt einen eigenständigen Bereich der staatlichen Notfallvorsorge dar, der im Zusammenhang mit dem Brandschutz und dem Rettungsdienst zu entwickeln ist. Auf der Grundlage der Neukonzeption des Katastrophenschutzes im Land Brandenburg sind die Erfordernisse des Katastrophenschutzes zielgerichtet weiter zu entwickeln.

Die Strukturänderungen im Katastrophenschutz - insbesondere die Neufestsetzung der Stärke von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes - sind auf der Grundlage des Katastrophenschutzplanes umzusetzen.

Bei der Entwicklung eines bedarfsgerechten Katastrophenschutzes ist die räumliche Struktur des Landkreises (kleinstädtische und dörfliche Strukturen im ländlich geprägten Nordteil; industrielle,

städtische und vorstädtische Strukturen im engeren Verflechtungsraum von Berlin) zu berücksichtigen.

In Anbetracht der gestiegenen Gefahrenpotenziale (z. B. durch Terrorismus, mögliche Infektionskrankheiten / Pandemien) ist es geboten, die Kompetenz des Verwaltungsstabes des Landkreises Oberhavel für die Bewältigung derartiger Schadensereignisse zu erhöhen. Hierbei erscheint es angemessen, den Erkenntnisvorlauf der Kreisverwaltung stärker in die Vervollkommnung der Bewältigungsstruktur einzubringen.

Für den Geltungsbereich dieser Kreisentwicklungskonzeption wird Folgendes näher festgelegt:

- Es erfolgt eine regelmäßige Fortschreibung des Katastrophenschutzplanes.
- Ein Konzept für Katastrophenfälle bzw. Großschadensereignisse, darüber hinaus auch für Versorgungskrisen in Friedenszeiten, wird geschaffen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei Aspekte des Zusammenwirkens der Kräfte und Mittel der täglichen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes gemeinsam mit überörtlichen und -regionalen Aufgabenträgern.
- Störungen und Ausfälle der technischen Infrastruktur, des Verkehrs und der Kommunikation sind dabei zu berücksichtigen. Grundlage hierfür ist die Kreisbeschreibung mit Gefährdungsanalysen.
- Seitens des Landkreises werden fortlaufende Aus- und Weiterbildungen sowie Übungen durchgeführt. Dabei wird zielgerichtet das Personal der Führungsebenen der Führungsstäbe und des Verwaltungsstabes auf die Beherrschung von Großschadenslagen und Katastrophen vorbereitet. Die materiellen Voraussetzungen für die Stabsarbeit müssen stetig verbessert und ausgebaut werden, einschließlich der EDV-gestützten Bearbeitung von Katastrophenlagen. Dazu wird ein GIS-gestütztes Fachportal unter Nutzung der Fachsoftware „Disma“ geschaffen.
- Die Wirksamkeit der Brandschutzeinheit im kreisübergreifenden Einsatz für Waldbrände im Rahmen des Katastrophenschutzkonzeptes des Landes Brandenburg wird gewährleistet.
- Der „Katastrophenschutz-Stützpunkt Nord“ in Gransee wird in Aufgaben- und Funktionsteilung mit dem Standort Berliner Straße in Gransee betrieben.

14.3. Militärische Verteidigung

Die beiden bisher im Landkreis befindlichen militärischen Liegenschaften der Bundeswehr wurden inzwischen von dieser aufgegeben, so dass daraus resultierende evtl. Nutzungseinschränkungen in deren Umgebung nicht mehr bestehen.